



## Gemeindeamt Thüringerberg

6721 Thüringerberg  
Telefon (0 55 50) 24 17  
Fax: (0 55 50) 2417-4

Thüringerberg, den

### KANALORDNUNG DER GEMEINDE THÜRINGERBERG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde THÜRINGERBERG hat mit Beschluß vom 28.09.1995 aufgrund der §§ 3, 4, 6,9,10,11,12,13,14,18,20 und 22 des Kanalisationsgesetzes LGBl. Nr. 5/1989 und des § 15 Abs. 3 Ziff.5 des Finanzausgleichgesetzes 1993 (FAG), BGBl.Nr. 30/1993 i.d.g.F., verordnet.

1997 (FAG)

2001/1996

#### 1. ABSCHNITT

##### Allgemein rechtliche und technische Bestimmungen

#### § 1

##### Allgemeines

Der Anschluß der Bauwerke im Einzugsbereich eines Sammelkanals an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken anfallenden Schmutzwässer, sowie Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

#### § 2

##### Sammelkanäle

- 1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Schmutzwässer, erfolgt über Sammelkanäle. Die Sammelkanäle übernehmen alle Schmutzwässer. Als Schmutzwässer gelten Wasser, die durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert sind.
- 2) Regen- und Niederschlagswässer dürfen in die Sammelkanäle nicht eingeleitet werden.

#### § 3

##### Anschlußrecht und Anschlußpflicht

- 1) Soweit nach § 4 Abs.2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen und die anfallenden Schmutzwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Das gilt auch für Bauwerke, die zum überwiegenden Teil

im Einzugsbereich liegen. Dies gilt nicht für Schmutzwässer deren Beseitigung gesetzlich zu regeln, Bundessache ist.

- 2) Soweit eine Anschlußpflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- 3) Dem nach Abs.1) Anschlußpflichtigen wird der Anschluß mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

#### **§ 4**

##### **Ausführung der Anschlußkanäle**

- 1) Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2.v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
- 2) Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsanschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanales ohne besondere Schwierigkeiten überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zur Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- 3) Anschlußkanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- 4) Sofern im Anschlußbescheid nichts anders bestimmt ist, hat der Anschluß an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlußschachtes zu erfolgen.
- 5) Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dgl. getroffen.
- 6) Anschlußkanäle sind im übrigen vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Schmutzwässern entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanales der Gemeinde.

## § 5

### Beschaffenheit und zeitlicher Anfall von Schmutzwässer

- 1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Schmutzwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich anfallen, daß
  - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
  - c) der in der gemeinsamen Abwasserbeseitigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.
- 2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
  - a) Stoffe, welche geeignet, sind die Anlagen zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien und dgl.,
  - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
  - c) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen, Personen oder Betrieb der Anlage gefährden können,
  - d) Schmutzwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentliche üble Gerüche verbreiten,
  - e) Schmutzwässer mit mehr als 35° Celsius,
  - f) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben, udgl.;
- 3) Der Anschluß von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

## § 6

### Vorbehandlung

- 1) Werden andere als häusliche Schmutzwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlußbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie das Vorarlberger Umweltinstitut über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- 2) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs.1) notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlußbescheid näher festgelegt.
- 3) In den Anschlußbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über:
  - a) die Beschaffenheit und zeitlichen Anfall der Schmutzwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
  - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
  - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung der Schmutzwässer einschließlich der erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen.

- 4) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der meßtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlußnehmer in allen technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Schmutzwässern entsprechen.

## § 7

### **Auflösung von Haukläranlagen**

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlußpflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

## § 8

### **Anzeigepflicht**

- 1) Der Anschlußnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- 2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:
  - a) die Funktion des Anschlußkanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
  - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Schmutzwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
  - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs.4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, oder zu gelangen drohen.

## **2. ABSCHNITT**

### **Kanalisationsbeiträge**

## § 9

### **Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde THÜRINGERBERG erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge ein:

den Erschließungsbeitrag	§ 13 Kanalgesetz
den Anschlußbeitrag	§ 14 Kanalgesetz
den Ergänzungsbeitrag	§ 15 Kanalgesetz
den Nachtragsbeitrag	§ 17 Kanalgesetz

- 2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind.
- 3) Der Anschlußbeitrag wird erhoben für den Anschluß von Bauwerken an den Sammelkanal.
- 4) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages.
- 5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn:
  - a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird.
  - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, daß sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können.

## **§ 10**

### **Bewertungseinheit Erschließungsbeiträge**

Die Bewertungseinheit für die Bemessung des Erschließungsbeitrages wird gemäß § 13 Abs. 2 Kanalisationsgesetz mit 5.v.H. der in den Einzugsbereich eines Sammelkanales fallenden Grundstücksflächen (m<sup>2</sup>) festgesetzt.

## **§ 11**

### **Beitragsausmaß und Beitragssatz**

- 1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, und 17 Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
- 2) Der Beitragssatz beträgt S 260.— zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, das sind 12 v.H. jenes Beitrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

## **§ 12**

### **Abgabenschuldner**

- 1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundeigentümer,

- 2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweislich nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geregelten Abwassermeßanlage abhängig gemacht werden.
- 3) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Meßgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:
  - a) Bei Wohnungen wird eine jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 55 m<sup>3</sup> pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme für 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit haben; Kinder und Studenten, die zum Schulbesuch vorübergehend außerhalb der Gemeinde wohnen, können auf Antrag, entsprechend der Abwesenheitsdauer, von der Kanalbenützungsgebühr gänzlich oder teilweise befreit werden.
  - b) Bei Ferienhäuser ohne Meßeinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer pauschal mit jährlich 55 m<sup>3</sup> bemessen.
  - c) Bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften ohne Wassermeßeinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

## **§ 16**

### **Schmutzbeiwert**

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht.

Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

## **§ 17**

### **Gebührensatz**

Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Schmutzwässer wird mit **14.00 S** zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt.

## **§ 18**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes zu entrichten. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 gelten sinngemäß.

- 2) hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlußpflichtige,
- 3) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In den Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

### **§ 13**

#### **Vergütung für aufzulassende Anlagen**

- 1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Schmutzwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlußbeitrag entsprechend ihrem Wert abzurechnen.
- 2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

0 bis 5 Jahre	50 v.H. des Neubauwertes
5 bis 10 Jahre	40 v.H. des Neubauwertes
10 bis 15 Jahre	30 v.H. des Neubauwertes

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlußbeitrages gewährt.

### **3. ABSCHNITT**

#### **Kanalbenützungsgebühr**

### **§ 14**

#### **Allgemeines**

- 1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweise Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes, Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrundegelegt.

### **§ 15**

#### **Menge der Schmutzwässer**

- 1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich des Absatzes 2 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Meßgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

- 2) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, udgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

## § 19

### Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühr ist halbjährlich im nachhinein zu entrichten.

## § 20

### Schlußbestimmung

- 1) Für Bauwerke und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- 2) Diese Verordnung tritt am 1.10.1995 in Kraft. Mit selben Datum verliert die Kanalordnung der Gemeinde THÜRINGERBERG vom 1.10.1994, zuletzt geändert mit Gemeindevertretungsbeschluß vom 28.09.1994, ihre Wirksamkeit.

Thüringerberg, am 29.09.1995

Der Bürgermeister:

An der Amtstafel:  
angeschlagen, am 02.10.1995  
abgenommen, am 20.10.1995

